

8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Solarpark Mosbach II“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Standortwahl, konkret die Inanspruchnahme eines vorbelasteten Standortes im Randbereich einer Windkraftanlage, wurden nachteilige Wirkungen auf die Belange des Umweltschutzes von vornherein begrenzt. Im Umweltbericht sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Dargestellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen zu folgenden Punkten abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Berücksichtigung des Wanderweges
- Schutzgut Boden:
Vorkehrungen zum Bodenschutz
- Schutzgut Wasser:
keine Informationen zu Altlasten oder Verdachtsflächen, Versickerung, Niederschlagswasserableitung
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Schutz des Grabens, Pflege und Nutzung der Grünflächen, Besonderes Artenschutzrecht, Biotopverbund
- Schutzgut Landschaft:
Eingrünung der Anlage, Einsehbarkeit und Vorbelastung des Landschaftsraumes, Landschaftsschutzgebiet; Beeinträchtigung des Landschaftsraumes
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung; Ausgleichsmaßnahmen und deren Meldung an das Ökoflächenkataster, Monitoring, Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien sowie Bündelung von Anlagen, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Lage im Naturpark, Rückbau der Anlage, Brandschutz

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Die Planung wurde insbesondere hinsichtlich einzelner Anregungen zur Ausgestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Freiflächen (im Bebauungsplan) konkretisiert. Den Einwendungen, die Planung aus verschiedensten Gründen (Flächenversiegelung und -verbrauch, Zerstörung/Beeinträchtigung von Heimat und Landschaft etc.) einzustellen, wurde hingegen nicht stattgegeben, da die mit der Planung einhergehenden positiven Aspekte (insb. Förderung erneuerbarer Energien an einem als vorbelastet geltenden Standort als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung) im Rahmen der erfolgten Abwägung für den Marktgemeinderat überwiegen. Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Fläche befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete und erfüllt hierdurch die Voraussetzungen für die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur. Die Fläche weist keine besonderen standörtlichen oder naturschutzfachlichen Potentiale auf und liegt außerhalb von Vorrang-, Vorbehalts- oder Schutzgebietskulissen. Zudem ist der Standort durch die benachbarte Windkraftanlage bereits vorbelastet, wodurch sich die besondere Eignung für das Vorhaben begründet.

Nürnberg, den 25.02.2020



Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt